



Hintergrunddokument

Was bedeutet die BVG- Reform für Teilzeitarbeitende?

Im Rahmen von:

Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Datum:	24.6.2024
Stand:	Volksabstimmung vom 22.September 2024
Themengebiet:	BV

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. Dieses Dokument informiert über die Bedeutung der Reform für Teilzeitarbeitende.

Ausgangslage

Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigung vor allem weiblich

Die Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigung ist in der Schweiz weit verbreitet und hat in den letzten 30 Jahren stark zugenommen. Anfangs der 1990er Jahren gingen 25,4 Prozent der Erwerbstätigen in der Schweiz einer Teilzeitbeschäftigung nach, im Jahr 2023 waren es bereits 37,6 Prozent¹.

Die Mehrheit der Teilzeiterwerbstätigen sind Frauen. Bei ihnen ist diese Arbeitsform dreimal häufiger als bei den Männern (58,1% gegenüber 19,6%). Im Jahr 2023 machten sie 72,2 Prozent der Teilzeitbeschäftigten aus². Zudem teilen Frauen ihre Berufstätigkeit fast doppelt so häufig auf mehrere Beschäftigungen auf als Männer (10,7% gegenüber 5,9%)³.

Besserer Zugang zur BV

Senkung der Eintrittsschwelle

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind nur Arbeitnehmende versichert, deren Einkommen beim gleichen Arbeitgeber die Eintrittsschwelle von heute 22'050 Franken pro Jahr übersteigt. Personen mit einem vollen Arbeitspensum erzielen in der Regel einen Lohn, der über dieser Eintrittsschwelle liegt und sind damit obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. D.h., ihr Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass sie bei seiner Pensionskasse versichert sind.

Viele Beschäftigte mit einem Teilzeitpensum oder mehreren Arbeitgebern, mehrheitlich Frauen, erreichen mit ihrem Einkommen die Eintrittsschwelle jedoch nicht oder nur knapp. Deshalb sind sie oft nicht in der 2. Säule versichert und haben somit keinen Anspruch auf eine Rente der Pensionskasse. Mit einem Einkommen, das nur knapp über der Eintrittsschwelle liegt, erhalten sie später nur eine kleine Rente aus der zweiten Säule.

Die BVG-Reform senkt die Eintrittsschwelle von heute 22'050 Franken auf 19'845 Franken. Diese Änderung erleichtert rund 100'000 Personen den Zugang zur obligatorischen beruflichen Vorsorge. Bei einer Annahme der Reform wären 70'000 neu in der zweiten Säule obligatorisch

¹ [Vollzeit und Teilzeit | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

² [Vollzeit und Teilzeit | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

³ [Mehrfachbeschäftigung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

versichert. Bei 30'000 Personen mit mehreren Anstellungen wären zusätzliche Kleinkommen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert.

Verbesserung
der
Altersvorsorge

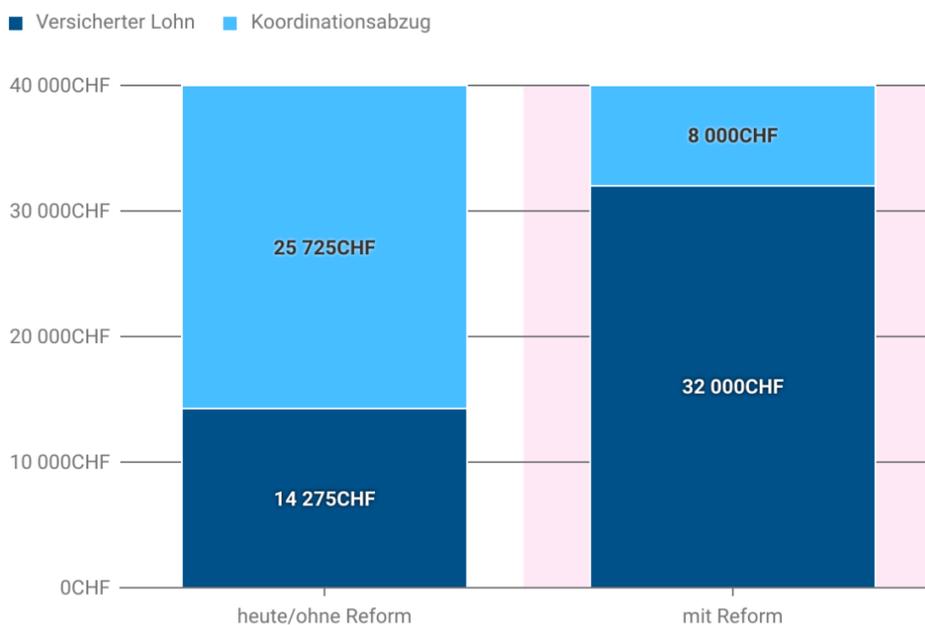
Neuregelung des Koordinationsabzugs

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist nicht der ganze Lohn versichert. Bei der Berechnung des versicherten Lohnes wird ein Betrag abgezogen, der bereits in der ersten Säule der Altersvorsorge (AHV) versichert ist. Dieser Teil nennt sich Koordinationsabzug.

Heute wird ein fixer Koordinationsabzug von 25'725 Franken von jedem einzelnen Lohn vollständig abgezogen und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Da es sich um einen festen Betrag handelt, fällt er bei tieferen Löhnen vergleichsweise stärker ins Gewicht als bei höheren Löhnen. Bei Personen mit mehreren Anstellungen wird oftmals der volle Koordinationsabzug auf jedem der Löhne angewendet. Dadurch ist der Lohnanteil, der bei Mehrfach- und Teilzeitbeschäftigten in der zweiten Säule versichert ist, oft relativ klein.

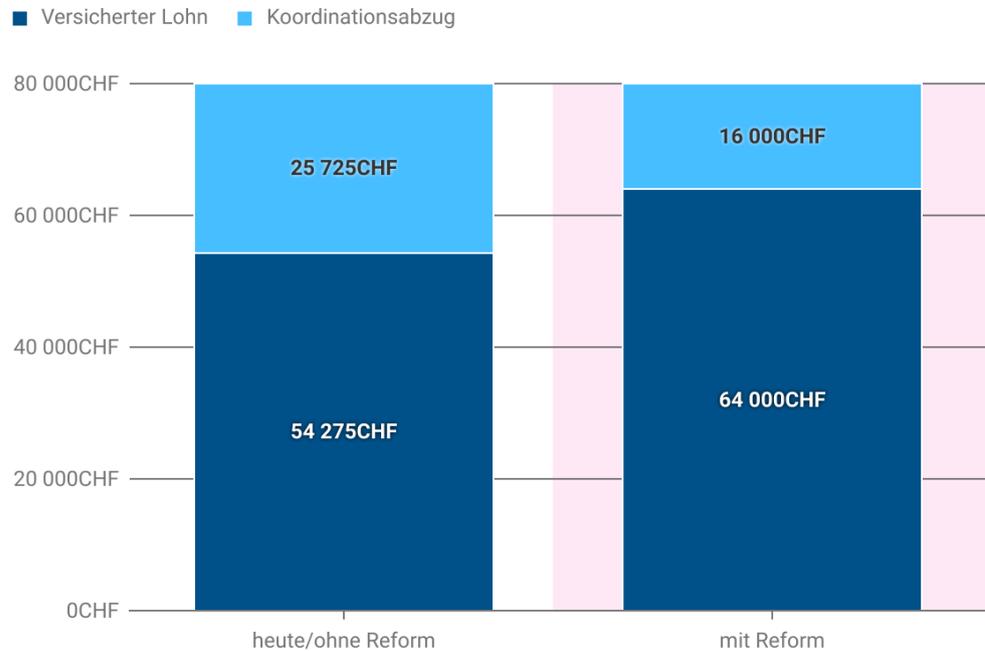
Die BVG-Reform sieht neu einen Koordinationsabzug vor, der 20 Prozent des AHV-Lohns entspricht, anstelle eines fixen Betrags. Somit wird die Höhe des Koordinationsabzugs künftig abhängig von der Lohnhöhe. Versichert sind somit 80 Prozent des AHV-Lohnes (bis zu einer Höhe von 88'200 Franken). Dies führt bei Personen mit tiefen Löhnen zu einem grösseren versicherten Lohnanteil und später somit zu höheren Leistungen. Damit wird die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten sowie Personen mit tiefen Einkommen verbessert. Die Anpassung des Koordinationsabzugs bedeutet aber auch, dass Teilzeitbeschäftigte und Geringverdienende höhere Lohnbeiträge leisten müssen.

G1: Anpassung des Koordinationsabzuges: Beispiel mit Bruttolohn von 40'000 Franken





G2: Anpassung des Koordinationsabzuges: Beispiel mit Bruttolohn von 80'000 Franken



Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information : Qu'implique la réforme de la LPP pour les personnes travaillant à temps partiel ?
Scheda informativa: Le conseguenze della riforma LPP per i lavoratori a tempo parziale

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/bvq-reform

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch